

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Das Kirchgeld verbleibt der Ortskirchengemeinde. Es wird neben den Kirchenumlagen (Kirchenlohn- bzw. Kircheneinkommensteuer, Kirchenkapitalertragsteuer, Kirchengrundsteuer) und ggf. neben dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, die der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zufließen. Gesetzliche Grundlage für die Erhebung des Kirchgeldes ist das staatliche Kirchensteuergesetz (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl S. 1026), zuletzt geändert am 24.07.2017 (GVBl S. 394) und das kirchliche Kirchensteuererhebungsgesetz (KirchStErhebG) vom 09.12.2002 (KABI 2003 S. 19), zuletzt geändert am 03.12.2018 (KABI 2019 S. 10) sowie die Ausführungsverordnung zum Kirchensteuererhebungsgesetz (AV KirchStErhebG) vom 15.10.2003 (KABI S. 306), zuletzt geändert am 07.12.2006 (KABI 2007 S. 18). Wir sind gerne bereit, Ihnen auf Anforderung die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zuzusenden. Sie können auch im Kirchengemeindeamt der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde bzw. im Pfarramt Ihrer Kirchengemeinde (Anschrift auf der Vorderseite) eingesehen werden.

Die Kirchgeldzahlung wird wie die Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer **bis zum Höchstbetrag** vom Finanzamt in unbeschränkter Höhe **bei den steuermindernden Sonderausgaben** anerkannt.

Für höhere Beträge erteilt Ihnen gerne die umseitig bezeichnete Stelle eine gesonderte Zuwendungsbestätigung.

Kirchgeldpflichtig sind nach § 6 Abs. 3 des Kirchensteuererhebungsgesetzes evang.-luth. Gemeindeglieder, die am 1. Januar die folgenden Voraussetzungen (die alle gleichzeitig vorliegen müssen) erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres vor dem 1. Januar des laufenden Jahres,
- eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, die den Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes übersteigen (sog. Existenzminimum),
- Wohnsitz im Bereich der Gesamtkirchengemeinde bzw. Kirchengemeinde.

Bei der Ermittlung der Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, sind auch solche Einnahmen zu berücksichtigen, die aufgrund besonderer Vorschriften des Einkommensteuerrechts steuerfrei sind. Unterhaltsleistungen, Versorgungsbezüge, Renten und andere wiederkehrende Bezüge (z. B. BAFöG, Stipendien) sind in voller Höhe als Einnahmen anzusetzen, auch wenn sie nicht oder nur zum Teil lohn- oder einkommensteuerpflichtig sind.

Von der Kirchgeldzahlung sind frei:

- alle Gemeindeglieder unter 18 Jahre,
- Gemeindeglieder über 18 Jahre, wenn ihre jährlichen Einkünfte (s. o.) das Existenzminimum nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG nicht übersteigen.

Sollte einer dieser Punkte auf Sie zutreffen, senden Sie uns bitte diesen Bescheid mit einem entsprechenden Vermerk zurück.

Bei **mehrfachem Wohnsitz** ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält (§ 6 Abs. 3 KirchStErhebG).

Gegen diesen Bescheid ist der **Einspruch** zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift **bei der umseitig bezeichneten Stelle einzulegen**.